

§ 18 AusG-GO Vorsitz

AusG-GO - Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der oder die Vorsitzende hat die Kommissionssitzung in zweckmäßiger, zeit- und kostensparender Weise zu leiten. Er oder sie hat vor allem die Einhaltung der im § 35 Abs. 5 AusG angeführten Verfahrensvorschriften zu überwachen.

In Kraft seit 01.09.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at